



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54-525-01 Autóelektronikai műszerész

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Kraftfahrzeugelektroniker/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- das elektrische Netzwerk des Kraftfahrzeuges durchzusehen, das Leitungsnetzwerk und die Anschlüsse zu kontrollieren, zu reparieren, die Funktionstüchtigkeit des Netzwerks sicherzustellen und dabei dem Gleichgewicht der Elektroenergieerzeugung und des Elektroenergieverbrauchs Rechnung zu tragen;
- die Fehler der in Reihe geschalteten Kommunikationssysteme des elektrischen Netzwerks zu erheben, die entsprechenden diagnostischen Fehlercodes auszulegen, die speziellen Netzwerke (z. B. optische) zu reparieren;
- mithilfe in Reihe und parallel geschalteter sowie Peripheriediagnostik Instrumentalprüfungen in den einzelnen Teilsystemelementen im Hinblick auf die Signalgeber und Stellenantriebe durchzuführen;
- die Kraftfahrzeugakkumulatoren – in Kenntnis ihrer Eigenschaften – zu vergleichen, die kraftfahrzeugspezifische Auswahl durchzuführen, die diagnostische Prüfung zu verrichten, die entsprechende Ladung innerhalb des Fahrzeugnetzwerks oder von außen sicherzustellen;
- das Ladungs- und Anlasssystem und dessen Teileinheiten (z. B. Generator, Spannungsregler, Anlassmotor usw.) zu kontrollieren, in ein- oder ausgebautem Zustand zu reparieren, zu erneuern, Ersatzteile auszutauschen;
- die Fehlerurache mithilfe der bei der diagnostischen Kontrolle gewonnenen Daten und auf der Grundlage des Fehlerphänomens beim Betrieb eines komplexen Systems einzugrenzen und anschließend, nach der Überprüfung des Netzwerks oder der Ersatzteile die Reparatur durchzuführen;
- die elektronisch gesteuerten Kraftstoffversorgungs- und gemischbildenden Systeme der Otto- und Dieselmotoren zu diagnostizieren, zu warten;
- Scheibenwischeranlagen zu überprüfen, zu warten und zu reparieren;
- das elektrische System der Heiz- und Klimaanlage zu überprüfen, zu warten und zu reparieren;
- die diagnostische Prüfung und die Wartung der fahrdynamischen Regulierungssysteme (ABS, ASR, ESP) und elektromechanischen Servolenkungen zu verrichten, die Einzelprüfung der Signalgeber, Stellenantriebe, ihre Reparatur mit Ersatzteilaustausch und sonstige Reparaturen durchzuführen;
- die passiven Sicherheitssysteme (z. B. Airbag und Gurtspanner) zu prüfen, unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften im Netzwerk und mit Ersatzteilaustausch zu reparieren;
- die aktiven Sicherheitssysteme (z. B. Rückfahrwarner, Einparkhilfe, Überwachung toter Winkel, Spurverlassenswarnung, aktiver Tempomat usw.) zu prüfen, zu kalibrieren, unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften im Netzwerk und mit Ersatzteilaustausch zu reparieren;
- Instrumente zum Vermögensschutz (Alarmanlage, Zentralverriegelung usw.) nachträglich zu installieren, zu warten und zu reparieren;
- sonstige elektrische und elektronische Systeme zu überprüfen, zu kontrollieren und zu reparieren;
- laufende Selbstbildung zum Kennenlernen der neuesten technischen Lösungen seines/ihres Fachbereichs zu verwirklichen;
- verschiedene Systemvarianten von elektronischen Zündsystemen zu identifizieren, die Funktion und den Betrieb der Teileinheiten, Werkteile zu verstehen, bei Betriebsfehlern in komplexen Systemen die Ursache für den Fehler aufgrund der Daten zu den Fehlercharakteristika und der diagnostischen Kontrolle einzugrenzen, anschließend nach der Netzwerk- oder Werkteilprüfung die Reparatur durchzuführen;
- die Installation und den Betrieb der Beleuchtung, der Licht- und Tonsignalanlagen gemäß den behördlichen Vorschriften zu kontrollieren, Systeme zu überprüfen, Werkteile auszutauschen oder sonstige Reparaturen durchzuführen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7331 Fahrzeug- und Motorradmechaniker/in, Reparaturfachmann/-frau

7341 Mechaniker/in, Reparaturfachmann/-frau für elektrische Maschinen und Geräte

4132 Aufzeichnungsverwalter/in für Transportwesen, Beförderung

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

MOBILIA

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Ministerium Für Nationale Entwicklung</p>																				
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden</p> <p>ISCED2011 Kode: 4</p> <p>NQR Stufe: 4</p> <p>EQR Stufe: 4</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p>																				
<p>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2018.06.20</p>	<p>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Prüfungstyp</th> <th style="width: 40%;">Bezeichnung der Prüfungsaufgabe</th> <th style="width: 15%;">Note</th> <th style="width: 25%;">Gewichtung bei der Bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td>Fachkenntnisse als Kraftfahrzeugelektroniker/in</td> <td>5</td> <td>30.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Fachkenntnisse als Kraftfahrzeugelektroniker/in</td> <td>5</td> <td>20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Montage von Fahrzeugkonstruktionseinheiten, Praxis der Autoelektronik, fahrzeugdiagnostische Untersuchungen</td> <td>5</td> <td>50.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td>5</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungstyp	Bezeichnung der Prüfungsaufgabe	Note	Gewichtung bei der Bewertung	Zentrale schriftliche Prüfung	Fachkenntnisse als Kraftfahrzeugelektroniker/in	5	30.00	Mündliche Prüfung	Fachkenntnisse als Kraftfahrzeugelektroniker/in	5	20.00	Praktische Prüfung	Montage von Fahrzeugkonstruktionseinheiten, Praxis der Autoelektronik, fahrzeugdiagnostische Untersuchungen	5	50.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Prüfungstyp	Bezeichnung der Prüfungsaufgabe	Note	Gewichtung bei der Bewertung																		
Zentrale schriftliche Prüfung	Fachkenntnisse als Kraftfahrzeugelektroniker/in	5	30.00																		
Mündliche Prüfung	Fachkenntnisse als Kraftfahrzeugelektroniker/in	5	20.00																		
Praktische Prüfung	Montage von Fahrzeugkonstruktionseinheiten, Praxis der Autoelektronik, fahrzeugdiagnostische Untersuchungen	5	50.00																		
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																			
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>In die Hochschulbildung</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																				
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</p>																					
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 35/2016 (VIII.31.) über die zum Wirtschaftszweig des Ministers für Nationale Entwicklung fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufsabschlüsse.</p>																					

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 50 % Praxis: 50 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abitur

Berufsanforderungsmodulen:

10416-12 Verkehrstechnische Grundlagen

10417-12 Verkehrstechnische Übungen

10419-12 Reparatur von Fahrzeugkonstruktionen

10420-12 Aufgaben des Kraftfahrzeugelektronikers

11498-12 Beschäftigung I (auf dem Abitur aufbauende Ausbildungen)

11499-12 Beschäftigung II

10418-16 Fahrzeugwartung

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2018.06.20

L. S.